

# Schulleitungsverordnung

RRB Nr. 2005/2371 vom 22. November 2005

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 3 und § 7<sup>ter</sup> Buchstabe j des Gesetzes über die Besoldungen  
der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. De-  
zember 1963<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

### § 1. Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Schulleiter und den Staats-  
beitrag für die Schulleitungen pro Einwohnergemeinde.

### § 2. Entschädigung der Schulleiter und Schulleiterinnen

<sup>1)</sup> Die Einreihung der Schulleitung in die Lohnklassen richtet sich nach § 120  
des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Für die Besoldung der Schulleiter mit anerkannter Ausbildung bzw.  
gleichwertiger Führungsausbildung gelten folgende oberen Richtwerte:

- a) an Kindergärten und Primarschulen: LK 20;
- b) an Oberstufenschulen: LK 22;
- c) an Sonderschulen und Sonderschulheimen: LK 22.

<sup>3)</sup> Für die Besoldung der Schulleiter ohne anerkannte Ausbildung gelten  
folgende oberen Richtwerte:

- a) an Kindergärten und Primarschulen: LK 18;
- b) an Oberstufenschulen: LK 20;
- c) an Sonderschulen und Sonderschulheimen: LK 20.

<sup>4)</sup> Die Anerkennung richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die  
Anerkennung von Lehrdiplomen.

<sup>5)</sup> Das Schulleitungspensum errechnet sich durch eine Schülerpauschale von  
5 Minuten pro Schüler und Schülerin.

<sup>6)</sup> Die Arbeitszeit richtet sich nach den jeweiligen Gemeindebestimmungen  
für kommunale Angestellte.

<sup>7)</sup> An grösseren Schulen und Schulen mit mehreren Schulhäusern ist das  
bemessene Schulleitungspensum nach den örtlichen Verhältnissen durch  
den Gemeinderat aufzuteilen.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.515.851.1.

<sup>2)</sup> BGS 131.1.

# 413.215.5

## § 3. *Höhe der Staatsbeiträge*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet für die Schulleitung an Volksschulen und Kindergärten einen Beitrag in der Grössenordnung von 12 Mio. Franken pro Jahr (Stand 1. Januar 2006, massgebender Index für die Besoldungen des Staatspersonals 134,9 Punkte; Index Dezember 1982=100) bei einer Berechnungsbasis von 30'000 innerkantonalen Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Volksschule. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des notwendigen Kredites durch den Kantonsrat.

<sup>2</sup> Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich wie folgt: Anzahl innerkantonale Schüler multipliziert mit einem Pauschalbetrag von 400 Franken.

<sup>3</sup> Sollte sich bei der Beitragsberechnung zeigen, dass der Betrag von 400 Franken im Hinblick auf Absatz 1 wesentlich zu hoch oder zu tief angesetzt ist, kann das Departement eine Änderung dieses Ansatzes vornehmen.

<sup>4</sup> An die beitragsberechtigten Kosten gemäss Absatz 2 beziehungsweise 3 wird ein Staatsbeitrag nach der Klassifikation für die Lehrerbesoldungen im Rahmen von 15 bis 90 % ausgerichtet.

## § 4. *Beitragsvoraussetzung und Beitragsgrad*

<sup>1</sup> Grundvoraussetzung für die Ausrichtung des Staatsbeitrags für die Schulleitung nach § 2 ist die Anerkennung der jeweiligen Schule als Geleitete Schule.

<sup>2</sup> Die Beitragsausrichtung erfolgt je nach Anerkennungsstatus abgestuft nach folgenden drei Beitragsgraden:

- a) Nicht in der Aufbauphase und nicht zertifiziert; Beitragsgrad 0%;
- b) Attest Geleitete Schule im Aufbau; Beitragsgrad 60%;
- c) zertifizierte Geleitete Schule; Beitragsgrad 100%.

## § 5. *Attest Geleitete Schule im Aufbau*

<sup>1</sup> Als Geleitete Schule in der Aufbauphase ist anerkannt, wer im Besitze eines schriftlichen, durch die kantonale Aufsichtsbehörde ausgestellten Attests "Geleitete Schule im Aufbau" ist.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

## § 6. *Zertifizierung als Geleitete Schule*

<sup>1</sup> Die Voraussetzung einer Zertifizierung zur Geleiteten Schule bildet die Fremdevaluation der Schule. Als zertifizierte Geleitete Schule ist anerkannt, wer im Besitze eines schriftlichen, durch die kantonale Aufsichtsbehörde ausgestellten Zertifikats für Geleitete Schule ist. Die Zertifizierung kann durch die kantonale Aufsichtsbehörde aberkannt werden.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten.

## § 7. *Beitragsberechtigung der Einwohnergemeinde*

In die kantonale jährliche Beitragsberechnung werden alle bis zum 31. Dezember des Vorjahres berechtigten Schulen gemäss § 4 sowie § 5 bzw. § 6 einbezogen. Unterjährig ausgestellte Atteste oder Zertifikate sind für das gleiche Jahr nicht beitragsberechtigt. Für Einwohnergemeinden mit gemischten Schulorganisationen gilt der höchste zutreffende Beitragsgrad.

#### § 8. *Massgebende Schülerzahlen*

Zur Berechnung der innerkantonalen Schülerzahl und der Schülerzahl der einzelnen Einwohnergemeinde werden die Schulstufen Kindergarten, Primarschule, Kleinklassen (E, L, W) und die Oberstufe von Kindergarten und Volksschule sowie das 10. Schuljahr einbezogen. Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann nur einmal in die Berechnung einbezogen werden. Massgebend ist ausschliesslich die vom Amt für Volksschule und Kindergarten im Rahmen der jährlichen Bewilligung der Lektionspläne und Pensenmeldungen gemäss § 4 der Stundenplanverordnung für die Volksschule<sup>1)</sup> (Pensenbewilligungsprozess) verifizierte innerkantonale Schülerzahl. Die Kreiskindergärten und Kreisschulen ordnen zusätzlich jährlich im Pensenbewilligungsprozess ihre innerkantonalen Schüler mittels Formular deren Wohnsitzgemeinden zu. Nach Abschluss des Pensenbewilligungsprozesses erfolgte Veränderungen von Pensen, Schülerzahlen oder Klassengrössen können für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.

#### § 9. *Berechnung des Staatsbeitrages der einzelnen Einwohnergemeinde*

Der Staatsbeitrag der einzelnen, nach § 7 beitragsberechtigten Einwohnergemeinde errechnet sich nach der Formel im Anhang dieser Verordnung.

#### § 10. *Beitragsempfänger*

Die Einwohnergemeinde ist Empfängerin des Staatsbeitrages.

#### § 11. *Überschreitung oder Unterschreitung des Gesamtanteils Kanton*

Wird der im Lehrerbesoldungsgesetz festgelegte Gesamtanteil des Kantons an den beitragsberechtigten Kosten nicht erreicht oder überschritten, ist die entsprechende Differenz in demselben Kalenderjahr mit den Einwohnergemeinden in der Beitragsabrechnung gemäss dieser Verordnung auszugleichen beziehungsweise in der jährlichen einmaligen Abrechnung für Geleitete Schulen abzurechnen.

#### § 12. *Akontozahlungen*

Für den Staatsbeitrag gemäss dieser Verordnung werden keine Akontozahlungen durch den Kanton ausgeführt.

#### § 13. *Auszahlung des Staatsbeitrages*

Die Beitragsauszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt, einschliesslich der Abrechnung, per 30. Juni im aktuellen Kalenderjahr. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Abrechnung in der Rechnung des aktuellen Kalenderjahres.

#### § 14. *Beitragskürzungen*

Werden die Bestimmungen über die Schülerzahlen nicht eingehalten, indem beispielsweise die von der zuständigen kommunalen Stelle im Pensenbewilligungsprozess gemeldeten Schülerzahlen nachweislich nicht den tatsächlichen Schülerzahlen entsprechen, oder werden die im Pensenbewilligungsprozess definierten Fristen nicht eingehalten, so wird für das betreffende Kalenderjahr der Staatsbeitrag ausgesetzt. Die Einwohnergemeinde

<sup>1)</sup> BGS 413.61.

# 413.215.5

meinde wird unter diesen Umständen rückzahlungspflichtig. Der rückzahlungspflichtige Betrag kann mit dem Staatsbeitrag der Folgejahre verrechnet werden. Zusätzlich erfolgt die Aberkennung des Zertifikats.

## **II. Inkraftsetzung**

### *§ 15. Inkraftsetzung*

Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Der am 25. Januar 2006 erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 22. März 2006 abgelehnt.

Publiziert im Amtsblatt vom 31. März 2006.

## Anhang

### Formel:

Berechnung des Staatsbeitrags der nach § 7 beitragsberechtigten Gemeinde  $i$

$$SB_i = \left( \frac{B_i}{100} \times SchT_i \times PB \times \frac{K_i}{100} \right) \times DF$$

mit  $i = 1, \dots, n$  ( $i$ =Einwohnergemeinde  $i$ ;  $n$ = Anzahl beitragsb. EG's)

Dabei gilt:

$B_i$  ist gleich 60 oder 100  
(gemäss § 4 Schulleitungsverordnung)

$$15 \leq K_i \leq 90$$

$$DF = \frac{SG}{SK} \quad \text{mit} \quad SG = \frac{BK \times GG}{100} \quad \text{und}$$

$$SK = \sum_{i=1}^n SK_i = \sum_{i=1}^n \left( \frac{B_i}{100} \times SchT_i \times PB \times \frac{K_i}{100} \right)$$

Es bedeuten:

**BK** Beitragsberechtignte Kosten Gesamtkanton (in Franken): Anzahl innerkantonalen Schüler gemäss § 8 der Schulleitungsverordnung (Sch), multipliziert mit dem Pauschalbeitrag pro innerkantonalen Schüler (PB) gemäss § 3 Absatz 2 bzw. 3 der Schulleitungsverordnung.

**$B_i$**  Beitragsgrad der Einwohnergemeinde  $i$  gemäss § 4 der Schulleitungsverordnung:

$B_i = 60$ , falls Einwohnergemeinde  $i$  über Attest "Geleitete Schule im Aufbau" verfügt;

$B_i = 100$ , falls Einwohnergemeinde  $i$  über Zertifikat "Geleitete Schule" verfügt.

## 413.215.5

DF Differenzenausgleichsfaktor:  $DF = \frac{SG}{SK}$

$K_i$  Klassifikation der Gemeinde  $i$  gemäss § 5 des Verteilschlüssels für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbessoldungen vom 21. September 1988 (BGS 126.515.855.11) und § 3 Absatz 4 der Schulleitungsverordnung.

PB Pauschalbeitrag (in Franken) pro innerkantonale Schüler gemäss § 3 Absatz 2 bzw. Absatz 3 der Schulleitungsverordnung.

GG Gesetzlicher Gesamtstaatsanteil an den beitragsberechtigten Kosten (in Prozent) gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen (BGS 126.515.851.1) und § 11 der Schulleitungsverordnung.

SG Staatsbeitrag gesetzlich: Gesetzlicher Staatsbeitrag (in Franken) bei Anwendung des gesetzlichen Gesamtstaatsanteils GG gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen (BGS 126.515.851.1) und § 11 der Schulleitungsverordnung;

$$\text{Formel: } SG = \frac{BK \times GG}{100}$$

SK Staatsbeitrag kalkulatorisch: Total der errechneten Staatsbeiträge (in Franken) für alle beitragsberechtigten Einwohnergemeinden ohne Differenzenausgleichsfaktor (DF) gemäss § 11 Schulleitungsverordnung;

$$\text{Formel: } SK = \sum_{i=1}^n SK_i$$

SB Staatsbeitrag bereinigt: Total Staatsbeitrag (in Franken) für alle beitragsberechtigten Einwohnergemeinden mit Differenzenausgleichsfaktor (DF) gemäss § 11 Schulleitungsverordnung;

$$\text{Formel: } SB = SK \times DF = SG$$

$SK_i$  Staatsbeitrag kalkulatorisch der Einwohnergemeinde  $i$  (in Franken): Staatsbeitrag der Gemeinde  $i$  ohne Differenzenausgleichsfaktor DF;

$$\text{Formel: } SK_i = \frac{B_i}{100} \times SchT_i \times PB \times \frac{K_i}{100}$$

$SB_i$  Staatsbeitrag bereinigt der Einwohnergemeinde  $i$  (in Franken): Staatsbeitrag der Gemeinde  $i$  mit Differenzenausgleichsfaktor

(DF);  $SB_i = SK_i \times DF$ . Der Staatsbeitrag bereinigt ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf fünf Rappen zu runden.

Sch      Massgebende innerkantonale Schülerzahl gemäss § 8 der Schulleitungsverordnung;

$$\text{Formel: } Sch = \sum_{i=1}^n SchT_i$$

SchT<sub>i</sub>    Massgebende Schülerzahl der Einwohnergemeinde i gemäss § 8 der Schulleitungsverordnung.